

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/5 2Ob941/53, 3Ob777/54, 7Ob16/73, 1Ob718/80, 1Ob81/99i, 4Ob80/12m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.05.1954

Norm

ABGB §932 V

Rechtssatz

Die Lieferung einer anderen mangelfreien Sache an Stelle der gekauften mangelhaften Sache stellt keine Behebung von Mängeln dar. Auf einen solchen Austausch hat der Verkäufer keinen Anspruch. Maßgebend ist nicht, ob die Lieferung einer anderen mangelfreien Sache möglich ist, sondern nur ob Unbehebbarkeit wesentlicher Mängel der Sache vorliegt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 941/53

Entscheidungstext OGH 05.05.1954 2 Ob 941/53

Veröff: SZ 27/117 = JBI 1954,539

- 3 Ob 777/54

Entscheidungstext OGH 01.12.1954 3 Ob 777/54

- 7 Ob 16/73

Entscheidungstext OGH 28.02.1973 7 Ob 16/73

Beisatz: Auf behebbare Mängel beim Gattungskauf ist - zumal diese Lösung alle berechtigten Interessen des Käufers wahrt - der Rechtssatz (Gschnitzer - Klang 2 IV/1 535) nicht anzuwenden, daß der Käufer nicht gehalten sei, an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie andere anzunehmen. (T1) Veröff: JBI 1973,616

- 1 Ob 718/80

Entscheidungstext OGH 14.01.1981 1 Ob 718/80

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Der Ansicht, dass die Verkäuferin durch den zweimaligen erfolgten Austausch der Geräte sinnfällig deren Mangel anerkannt und damit der Aufhebung des Vertrages zugestimmt habe, kann nicht gefolgt werden, weil der den Vertrag aufrechterhaltende Umtausch rechtlich und wirtschaftlich keine zur Rückabwicklung führende Aufhebung des Vertrages ist. Es handelt sich vielmehr um eine Verbesserung durch Nachlieferung eines (nach Auffassung des Verkäufers) qualitativ einwandfreien Stückes aus derselben Gattung, die gerade dazu dient, einem Wandlungsanspruch den Boden zu entziehen. (T2) Veröff: JBI 1982,38 (kritisch Wilhelm)

- 1 Ob 81/99i

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 81/99i

Vgl; Beisatz: Der Rücktritt wegen einer Gewährleistung begründenden Mangels setzt nämlich nach § 932 Abs 1 ABGB die Unbehebbarkeit und die Wesentlichkeit des Mangels voraus. (T3)

- 4 Ob 80/12m

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 80/12m

Vgl; Beisatz: Bei einem Gattungskauf ist der Austausch der mangelhaften Sache als Verbesserung zu verstehen. (T4); Bem: Siehe nunmehr § 932 Abs 2 ABGB idF BGBl I 2001/48. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0018743

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at